Ad Mandatum
à 60 Cpt. d. M. de Bayer

S. Excellenz

dem Herrn Freiherrn von Lerchenfeld,
Königlichen Kammerer und Adl. d. v. Greenwald
und

dem Landrichter Andreas
v. Greenwald

gehorsamste Anzeige.

Ew. Excellenz haben gnädigst mittelst Rescripts
vom 6. v. M. No. 3406 mir die beyden Berichte
des Wesenberg'schen Vogteigerichts sub No. 1243
und 1244, welche ich hiebey zu erhalten
da Ehre habe, mit der Anweisung zu com-
municiren, dasjenige, was ich etwa dagegen
anzubringen haben würde, Ew. Excellenz zu
unterlegen. —

In Folge dessen erlaube ich mir Ihnen hauptsächlich in Betreff des vorgedachten Berichts sub No. 1243. Ew. Excellenz nachstehende Erklärung zu unterlegen.

Ew. Excellenz wurden aus dem angeführten Berichte des Wesenberg'schen Vogteigerichts zu ersehen gewohnt, es derselbe Beschwerde eines Rechtsstreits gegen die von einer Ex. Excellenz

sub No. 1243

1.

angebrachten Schwerde entfernt, indem
das Rechtsgericht allen von mir angebrachten
Thatsachen mit Nachdruck übergangen
und sich begnügt im allgemeinen unter der
Lage einen völlig unschuldigen That-
bestand ihm zur Schuld und ihm bemerkte
Thätigkeit zu bekennen und zu nennen, zugleich
aber gegenstände zur Sprache bringt, die keine
wegs eine Aufklärung enthalten können,
sondern nur die Absicht, mich verlegen zu
machen, an den Tag legen. —

Das Rechtsgericht hat die von mir in meiner
Schwerde angebrachten Thatsachen gewissenden
Sachen mit Nachdruck übergangen, während
dessen zugleich mir, einander dann
Kassiel aufzubauen und dann Kassiel zu
~~bauen~~ aufzumachen, so hat das zu bringen,
wo es sich gemacht hätte, willkür zu sucht durch
dieses Nachdrucken die Kassiel meiner
Belästigung aufbauen, es hat zu bringen, weil es
die Kassiel das von mir angebrachten nicht ab-
zuhängen im Stande war. Sind aber die von
mir angeführten Sachen ~~ist~~, die ich um Weitläufigkeit
zu vermeiden nicht von neuem anführen mag,
nicht, wie sie immer zu sagen als mehr angemessen

wandern müssen, so leicht als möglich zu Tage,
ist das Nachtigamchen sich bei der Katastrophe der von
mir angebauten Bohnen ranken, nur einen
einen gewissen Fruchtbarkeit, nun einst einen
Anschein Fruchtbarkeit zu Gunsten der Schlingpflanze
schuldig gemacht hat. — 2) Während der Blütezeit
von Gottesheu in meiner Gegenwart + die
Pflanzen untersucht, während er zur Ver-
meidung jeder Verwechselung selbst dem
Blütenstände genau angiebt, bemerkt
das Nachtigamchen, ist die Pflanze nicht auch
zwischen gewissen Zeiten. Während der Zeit
Gottesheu sich selbst überzeugt hat, ist nicht
nur die Pflanze, sondern sogar die Spitze
von meinem Garten, sowie die Deck-
Wände meiner Scheune ringsherum
voller, bemüht sich das Nachtigamchen das
ganze Jahr zu wiederholen und das
Fortkommen des jedesmaligen Resultat einer
Rangelei mit meinem Lauben dazustellen. —
Wenn Pan nun wohl hinlänglich aufgehen, ist jener
Beweis des Nachtigamchens wohl eine Nach-
lässigkeit der Nachtigamchen in diesen Vergan-
genheiten, als eine Nachlässigkeit ~~[illegible]~~ seines
Widersacers des Rechts in dieser Sache, nel-
lich, wenn Pan, nach Lösung jenes Beweises

+ dem Nachtigamchen

nach gewinden, ist das Kapitelgericht in dieser Sache nicht die Angelegenheit des Richters, sondern als Beschützer seiner Rechtsgenossen erkannt. —

Das Kapitelgericht begründet seine Rechtfertigung damit, daß der Fr. Graveny es meinem ihm zugeschriebenen Beschwerde ranzen nangegestan Untersuchung und Entscheidung meiner bei dem Kapitelgerichte angebrachten Klagen, gelassen habe, daß der Gerichtsrath Fleischer dem Kapitelgerichte angezeigt habe, daß er, der Fr. Gerichtsrath, meine Klage schon untersucht habe, daß die Schuldigen jedoch nicht ausgemittelt werden können. — Während ich also ausdrücklich meine Klagen bei dem Kapitelgerichte angebracht hatte, soll das Kapitelgericht seine eigene, daß der Gerichtsrath angezeigt, daß er eine Klage untersucht habe, ohne jedoch zu sagen, welche Klage er damit bezeichnen, das Kapitelgericht hatte sich also um meine Klagen gar nicht bekümmert und erst nachdem ich bei Fr. Graveny Beschwerde geführt, und dieser besonders von dem Gerichtsrathe die Anzeige gemacht, daß dieser eine Unter-

Suchz (von Stackelsaben Sale.

Das Nachtzeug ging ~~[illegible]~~ Sachs dermaßen in seiner Ausstattung die Deutsche und Schöne ausschmückende Arbeit Gemälde als Gemälde von Stickereien Sitten als Resultat zugeben, daß die Nachtzeug auch in diesen Stadtjahrtagen, wie sie solches von sich unerklärlichen Zeiten gehabt, am Marktberge gewöhnlich hier gemacht habe, Laut von einem Herrn Wesenberg gebauen könne und die hier gestanden und aus die Kaiser auf Kaiserwerden gekommen hätten, noch der selbe Städer Sagen einen Schmiedeberschen unterm Stage verfasst habe. – Dieses hatte nun zur Folge gehabt, daß den ganzen Garten der Nachkaiser einige Kaiserwerde ausdachten, wo dann bei dem ganzen Zeitigen Kaiserwerden eine Scheibe im Feldzeichen zu Stagen wurden. – Immer also begannen einen Feldzeichen der Kaiserwerden, noch sich auch einen Feldstädter bedienten, da durch die von ihm einen Buchen verfassten Stage die Kaiserwerden gewonnen, daß auch die Nachzeugen sich zu Kaiserwerden auf Stadt. Aus dem Immer, daß gewonnen 1½ Seiten dieses Bauers

scheint jedoch das Nachtragsgesuch dieses Advocaten seine ob der Gerichte angestellten Untersuchungen angestellt zu haben; denn das Fehlende gleichfalls dieser Selbstschäden habe nicht näher angeben können, weil er, als er eine Stiefe im Kellerzimmer eingemauert worden, sich gerade im Zimmer befunden habe. —

X. Kann man nun eine solche sich selbst widersprechende Schilderung des Resultats einer Untersuchung sagen? Enthält nicht das Nachtragsgesuch durch diesen seinen Beinamen selbst ein, daß sich um meinen Eifer gehäuften Erstaunen gar nicht bekümmert hat, ja daß es sich nicht selbst scheut an, daß eine der Eifer zu sucht Rast annehmen und sich Armbanner Kaltsinnigkeit zu Gunsten der Nachtzeugen, schuldig gemacht hat. —

Die Frage in dem Beinamen des Resultats der Untersuchung bezeichnete zu Schilderungsfällen eine Fiebern; denn es ist unleugbar der Schädel durch den Meinend durch Faustschläge ~~an den Tag~~ geborsten und einer Fiebern die Frage gemacht worden war, sondern ich meine selbst hinzu; nur die

Laubes zu vertreiben, weil in mir ~~[illegible]~~ die Scheu nicht nur einzuwenden, als unser Laute erscheinen, sondern weil Jemand der Scheu mir auch die alleinige Unwahrheit schuldig=

Der Vorsitzende sagt, ich wäre es schon seit Tag nicht erschienen u. hätte auch keine Zeugen gewußt. Zu erscheinen brauchte ich nicht, Laute selbst aber auch so wenigstens Ihnen, als jener Feldarbeit im Sonntag einer Sitzung durch den Gemeindediener erhalten, es übernahm auch die Dringlichkeit selbst, in der Sitzungszeit des Gemeinderathes, während ich in Dienst Beschäftigung, einzutreten, um seinen so genauen Feldarbeit gegen mich aus zu=

nützen. – Anlangend das Rufen der Zeugen, so war zu dieser Sitzung keine Zeugen von dem Vorsitzenden angesagt worden, sondern es erhielt G. Gelegenheit der ge=

wöhnlichen Feldarbeit jedoch eine Ordnung sofort meine Zeugen im Vorsitzenden zu befehlen und Laute war einer dieser auch nur der Schüler Joseph Schier gewesen, da die andern Zeugen dergleichen abwesend u. nicht zur Hand waren. — +

+ Obgleich ich nun bestimmt dem Vorsitzenden erklärt, daß dem dieses nicht heiß, so ist jedoch hier auch keine weitere Citation meiner Zeugen erfolgt.

Es muß hierbey noch bemerkt werden, daß keine
von den Leuten bey dieser Gelegenheit der Ge-
walthat verdächtig ist und daß daher auch keine
von diesen durch Nachstellungen zum Gestände
nißes hat angehalten werden können und daß
dieser Brief ~~[illegible]~~ auch dem angeblichen
Verfasser ~~[illegible]~~ der angeblichen Nachtheiligen gemeinschaftlichen
Verbrechens ~~[illegible]~~ ein völlig Fremder ist. — Unter
diesen ganzen Vorfalle können außer dem
Schöffen Forgel, der Landjunge Thomas Sepas,
der Lehrjunge Jean Sellard und der Nähmamsell
Carl ein wichtiges Zeugniß ablegen. —

Nun aber Nachtheiligerweise bey dieser Gelegenheit die
Ruinen des alten Schloßes Wesenberg die Ruinen
des alten Nachtheiligen Klosters waren, so muß ich wieder
eine solche Benennung dieses Schloßes in so fern
als der Nachtheiligerweise mit dieser Benennung
ebenmäßige Rechte im Widerspruch zu bringen
gedenkt, protestiren. — Es aber Schloß Wesen-
berg und der ersten umgebende so genannte
Wellberg sind als zu meinem Gute Wesenberg
gehörig, meine alleinige Privatsache, gegenwärtig
dieser Ort auch nur mit meinem Willen da-
selbst, als auf meinem Grund und Boden, am
Johannisabend Feuer angezündet worden

folglich bin ich berechtigt der Stadt jede Benützung dieses meines Eigenthums, welchen Zweck auf dieselbe immer haben möge, zu untersagen.

Lauten. — Da ich nun durch die Begegnungen der Nachfrage damit so viele Unannehmlichkeiten zuletzt hatte und nun auf alle meine Klagen an Seiten des Nachbarjungen kein Schlag geordnet war, auch schon im früheren Alter [~~Jungen~~] Sohn [~~Sohn~~] Gleichen Gelegenheit wieder Unordnungen aller Art stattgefunden hatten, so bestand ich in diesem Jahre des Begründen der Jalousie darauf Recht nicht zu gestatten. — Obgleich mein mannigfaches Glauben Sie dieses Sie nicht schon genügend für mich, so bin ich dennoch durch meinen Glaubensbrief der Nachbarschaft [so viel in der kürzen Zeit möglich war] nachzukommen, daß ich das Bauen an Thorthaus und Jalousie [illegible] aus Ihrem Wallbang in diesem Jahre nicht erlauben werde. — Weil nun aber keinem sich mit Unwissenheit an Schuldigen kann, und Glaub ich mich, als ich glaube, daß die Nachbarjungen sich Recht zu verschaffen begiren, selbst aus Ihrem Wallbang zu gehen und dort meinen Willen Bahn zu machen. Bei ich dort anbaue dann ich schon eine Thür Bauen und mein Thorthaus neuer Bauart aufgebaut. — Ich erkläre hierauf im Gegenmoment der verschiedenen

Menge, daß sich in diesem Jahre das Brennen von Spirituosen und Getränken absolut aus dem Kreise nicht gehalten würde und so daß ich mich veranlassen wollen aus-zustellen. Spirituosen derselben Sellerhaften, nachdem ich mich hierauf verlassen hatte, daß ich nach langer Zeit, daß abgewachsen, Eine einmal Verbot dieses Spirituosen zugründet wurden. Es wurden daß meine Gebäude mit mir und bis die Spirituosen zu klagen. Der Lehrbuch des Großherzogl. weimar. Schafe, Alexander Blanke, unterfing sich Eigener Gelegenheit mit einem brennenden Licht ein meine Bank zu machen, diese zu sprengen und mich Feuer zu machen. — Es ist wahr, daß sich Eigener Blankheit, ~~[illegible]~~ der ich eine Spirituosen zu aufbewahren abfallen machte, Eigener Gelegenheit mit einem Stock zu stehen und zu klagen gedroht habe, aber so wahr ist es, daß ich von der Thür zurückwenden habe, als jener Blanke mit seinem Spirituosen aus dem Kreise gegangen. —

Was das Vorhaben gegen Eigener anbetrifft, daß Sie Gelegenheit Maßregeln zur Sicherung zu treffen

dagegen Schwierigkeiten gehabt haben, so sind
wir keineswegs einen Verstoßen bekannt,
wir selbst doch wir, aber dem Grundzugendlichen,
bekannt sein müssen. —

~~Ich bin überzeugt~~ Ich glaube, daß, als man das
Verhältniß ~~zwischen~~ auf meinem Grund und
Boden Jahrhunderte lang anzugreifen zu drücken,
als ein Recht für die Stadt in Anspruch
nehmen will. — Ein solches Verhältniß bedarf keiner
~~Entschädigung~~ Entschädigung. — Ich bin zum meinem
Grund und Boden und gewiß daß Niemand dem
meinen ausdrücklich Glauben und ich zeugen,
daß Jahre angegründet und nach ich, wie
im vorliegenden Falle, sogar gegen
meinen ausdrücklich ausgesprochenen Willen
gebracht, so hab ich mein Gemach, die ich
mit Gemach zu vertreiben und bin
dazu gesetzlich
berechtigt und bevollmächtigt bin, daß ich dem
auch nur von meinem Rechte Gebrauch
machte, als ich zum Frieden durch meine
Leute ausbrechen bin. —

Ich habe ich das vollkommen
in Ruhe, die Widersprüchigen

Nun zu Commissar, welche Ihnen sich diese
Nachtzeit Huldigung macht, will ich nur
anführen, daß die Leute ~~aus Frankfurt~~ daselbst abend nach
Mailbanza in den Neuhommerhofer Hof

welche

sagen, daß mit den Bäumen Handel anfingen, der Zäune blieb stehen, die Fenster einmoden und die Thüren schmutzten, bei welcher Gelegenheit sich zum Blanchet und der Lapbürsten der Schmiedmeister Marke, Carl Müller, ein Handel Theils bemerken lassen. —

Nach der Nachtigunst in Besitz meiner am 22ten Juny d. J. bei Ihnen angebrachten Klage bemerkt, daß sich die Untersuchung nicht habe beendigt werden können, weil ich keine Zeugen gehört habe, so muß Ich hierauf erklären, daß der Nachtigunst mich zur Stellung aller Zeugen binnen kürzest ersucht ausgeladen hat. —

Nachdem der Kürschnermeister Friedrich Franciscus am 20ten Juny d. J. wegen Einbruch in der Höhe meines Hauses zur Verantwortung gezogen worden war, wurde gleich darauf unbekannte Personen, die ich nicht habe auf mittelbare Weise zuschreiben mir zum Leiden, neue Schabenzaune hinab zu schaden. — Bei der Höhe meines Hauses am Schabenzaune, bei der Hindurchsteigung Besitz mir zu schaden und mich zu ärgern, daß ich mich zu meiner Ruhestelle ganz vergnügt

dyn gnädigst, ihm Jahrmiethsraum auf dem
Stadtbange zu anbeyfagen. —

Sandrubar ist nun, daß das Magistratsgericht mir
Anlaß einer Denunciation seiner diesfallsigen
Gesinnungen gegen mich gegeben zu haben glaubt, daß
es mich deshalb Klage gestattet habe, daß
ich mir auf dem Feld Wesenberg Raum zu
verschaffen wird. — Mit welchem Rechte glaubt
wohl das Magistratsgericht mir solche
Anbeyfagen Raum zu geben u. inwieweit
diese Erklärung ihrer diesfallsigen Gesinnungen
mich zum Schaden seyn die Entschuldigung
wird nach mir begangenen unerlaubten
Handlung. — Lag etwa der Grund ihrer diesfallsigen
Gesinnung darin, daß sie deshalb vielleicht
Ihnen wahrscheinlich Ihrem Civil Gerichte v.
Rennenkampf Klage ersparen, jedoch ihre
Klage als Entschädigung zurück erspielen. —

Welchergestalt aber glaube ich wohl gar mit
Recht zu Ihrem Rechte dem Magistrats:
gerichte einen Beweis meiner Verbrechen
gegeben zu haben, indem ich Ihr es gebeten
Grund zu haben meinem Gutes Wesenberg
vorgelassenen Herrn zur Untersuchung
u. Entscheidung vor das Magistratsgericht Rechte, zu bringen habe

die sich mit Auslöschung zu benennen beliebt.

[illegible] Gerichtsbarkeit in Fall sich
nur die Landesbehörde, als dem foro delicti
competiret, zu bringen, beunruhigt und
[illegible] gewiß dem Lande
neue Belästigung meiner gedachten Bedienten
zuwenden würde. –

wie mein Verbrechen gerichtet worden
daß ich solches hinfro zu
viele Gottesfurcht.

Im Hallenzuwenden unbeschuldigen,
muß ich hierbey selbst in nicht denen Be=
schwerden auf gemeinschaftlichen Anzeigungen
mit einer so auffallenden Uebereilung
belästigen, nur ist jedoch dieselbe zum höchsten
Nachtheil, sondern zum ihr die Rechte
der Friede nicht [illegible] abhängend der
Bauwerkstätte mit Anzahl der Lebendigungen
u. Angelegenheiten ~~[illegible]~~ zugetheilten
~~(zum [illegible])~~
Maschinenbau Beobachtung zu sehen, wie
der Bedienstete auf einmal Gefahr ver=
leidet u. wie der Gemüthszustand Besitzer
verbittert. Glaubend Im Hyrcany dieses,
ist ich die ganz gelassenste Bitte auf zu gnädigst
zu mögen:

diese Angelegenheiten u. das Verlangen des
Vogtbaumeisters in demselben einen Strafgegen
Untersuchung zu unterziehen u. durch die

zu schützen und Verfolgung eine Ruhe und Frieden in meinem Besitze zu verschaffen. –

Da ich mich der allerunterthänigsten Hochachtung und Ergebenheit die ich Ihnen habe zu sehen

Ich Bullery

Hochgeborener Graf –

Daß man mir umständlich nachgewiesen Verfahren der Stadtbehörde beweist untadelige Parteilichkeit, der Bericht aber eigentlich höchst mangelhafte Untersuchung, eine verdrehte Darstellung des Thatbestandes zur Vertheidigung der Lüge Klagten. Die nahe Nachbarschaft und die dadurch mannigfaltig und häufig wiederholende Bedrängungen, das Bemüßtsein mich ungestraft den Beleidigungen und Angriffen verwahrloster Straßenbuben bloßgestellt zu sehen und um mich für die Zukunft ihren Schaden und Nachtheil zu bewahren, haben mich zu dieser nöthigen Reduktion veranlaßt und machen mir die gehorsamste Bitte nothwendig.

Ew. Eg. mögen gütigst geruhen das Verfahren des Hr. Vogts zur Untersuchung anzuordnen zu wollen, damit derselbe kaßen anbauen möge und zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit mit Ernst und Nacht verlangt werden kann und sich ferner einer parteilichen und mangelhaften und einseitigen Untersuchung zu enthalten.

1843 IX. 9. XI

1

ЦѢНА 60
КОП. СЕР.

Auf Seinen Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät erhielt die Estländische Gouvernements Regierung mittelst Vortrag des zum Estländischen Herrn Civil Gouverneur Demselben übergebenen Archivs in Entschmutzungssachen des Herrn Landrichters des Oberen Schloßbezirks Wesenberg, Freiherrn von Rennenkampff mitten das Wesenbergsche Kreisgerichtsarchiv, welches unzählige verwerfliche Schriften und namentlich:

1, Die Entschmutzungsschrift des Herrn Klägers vom 8. Juni cur.

2, Das Commissorium des Wesenbergschen Kreisgerichts d. d. 29. Juni cur. sub No. 1243, nebst 2 Beilagen

3, Die Berichtigung des Herrn Freiherrn von Rennenkampff vom 13. August cur. und

4, Bericht des Wesenbergschen Kreisgerichts vom 24. September cur. sub No. 1736, wie

No. 9910.

Resolution.

Um unsere Bestrafung d. h. solche Steine aus dem Wall Wesenberg, welche auf dem, dem Schloß Wesenberg nahe belegenen Wallberge spielen, durch einen Steinwurf eine Scheibe in dem Schlafzimmer des Herrn Klägers zerstört wurde. Herr Kläger bittet Entschmutzung beim Gerichtshofe zu Wesenberg, und obgleich er dem Kreisgerichte mehrere Nachforschungen besüglich des Corpus

delicti

Leitung der Schüler zu geben im Stande wäre,
und es an einer zweckmäßigen Einrichtung nicht fehlen
dürfte, so hätte das Regierungsamt das noch zu Gebrachten
d. h. unter die Schüler vermittelt, auch Herrn Klüger
die verlangte Genugthuung verschafft. Hiraus wahre
Herr Klüger Abneigung, an dem guten Willen
des Regierungsamts zu zweifeln, und über Saumseligkeit
Verfallen und Verzögerung der Justiz beim Herrn
Civil Gouverneur Beschwerde zu führen. Derselbe hat
in seiner Beschwerde vom 8ten Juny cur. einen Termin
zu bestimmen, bis zu welchem sein Kläger vom Regierungsamt
unbedingt und abgerundet sagen müsste und dem
Regierungsamt aufgetragen, durch ein Circular in der
Stadt bekanntzu machen, daß die Verhängung der ihm
allein gehörigen Strafe nicht zum Tummelplatz ihrer
Spiele und Vergnügungen gebrauchen dürfen.

In seiner Verfügung vom 13. August bescheidet Herr
Klüger überhaupt das Regierungsamt zuvörderst der Verhaftung
, bemerkt, daß es damalen ein Gesetz zu
machen sagen müsse, die Schüler zu vermitteln, wenn es
mit seiner Pflicht, als dem Gesetzeben, die Verhängung
in Schutz zu nehmen, gesichert hätte, und erwähnt die in
dem Bericht des Regierungsamts vom 29. Juny enthaltene
Gutsbesitzerzählung „eine Lüge."

Wenn nun gleich der dem Regierungsamt gemachte Vorwurf
durch den Partheibericht vom Herrn Kläger nicht bewiesen
zu werden, indemsie aus dem Bericht des Regierungsamts
vom 29. Juny ersichtlich, daß Herrn Kläger in

Juny

ЦѢНА 60
КОП. СЕР.

zwischen verlangten Geschwornen wider den Kaufmann Simofey Antonow und den Kürschnermeister Friedrich Tomischer separat ein gleichmäßige Satisfaction zu Theil geworden, auf den Umstand, daß der Gemeinschaftsangl ein vom Herrn Kläger in der zweitgedachten Angelegenheit bey Constallen mündlich angebrachte Geschwerde ohne Untersuchung der Angelegenheit Sachen allein andeutet, nicht gewissbeilig machen können; so ist doch die vom Angeklagten laut Attestschreibens des Herrn Civil Gouverneurs vom 11. Juni cur. bemerkstelligte Untersuchung nicht als gehörig und genügend anzuerkennen, in sofern das Angeklagtenrichtes erst am Tage der Untersuchung den Herrn Kläger zur Stellung seiner Zeugen aufforderte und während solche in der kurzen Zeit nicht gestellt werden konnten, die Untersuchung ohne deren Anwesenheit schloß. Das Angeklagtenrichtes entschuldigt sich zwar in seiner Eingabe mit dem, in dem allschriftlich gnadenreichen Schreiben des Herrn Klägers vom 24ten Juni cur. ausgesprochenen Generalsatze, daß sein Geschwerde innerhalb zweier Tage abgemacht und beendigt sein müsse. Allein da es dem Herrn Kläger keineswegs zustand, dem Angeklagtenrichte vorzuschreiben, sein Geschwerde in einer bestimmten Frist zu erledigen, vielmehr das Angeklagtenrichtes befugt war, dem Herrn Kläger den Termin zur Stellung seiner Zeugen anzusetzen; so ist vorerwähnte Entschuldigungsart nicht als genügend anzusehen und das Angeklagtenrichtes aufzuheben, die Geschwerde des Herrn Klägers wegen der am meisten

Gestan-

Erbschaftsklage c: eingemachten Schritte wird auf-
merksam gemacht und gelegentlichst Verhandlung
zu veranlassen und Ihnen Resultat gemäß zu
entlassen. Der Erschöpfung des Klägers wegen
angeblicher Kostbarkeit und wegen der in dem Bescheide
vom 29. Juni enthaltenen, angeblich fingirten Gesetzes-
auslegung ist aber zur Zeit wegen mangelnder Commu-
nes kein Anspruch zu geben, dem Klägers dagegen
hinsichtlich der in dieser Erschöpfung enthaltenen Ehren-
kränkung omni jure competens per expressum vorzu-
behalten.

Was ferner das in der Beschwerde vom 8. Juny cur.
enthalten gebliebene Gesuch Klägers betrifft, daß
das Klägers Bauschlag mögen, durch ein
Circular der Wesenbergschen Rathsherren die Bewilligung
des Wallberges zum Spielplatze zu entziehen, so be-
fremdet das Klägers in seiner Beschwerde vom 24ten
September cur: daß seit Jahrhunderten der Wallberg
zu Wesenberg von den Einwohnern der Stadt zum Spa-
nieren und die Schloß-Ruine am Johannis-Abende
zum Abbrennen von Feuerwerken benutzt worden ist.
Wenn die Einwohner Wesenbergs sich von seit Alters
her in der ruhigen Benutzung des Platzes, des Wall-
berges und der Ruine und die ungestörte Weise zu
benutzen, bestanden haben, so muß Klägers Gesuch
betreffend, am Johannis Abend d. J. die auf der Ruine
aufgestellten Feuerwerkereien zu lassen und
den Stadt Einwohnern die fernere Benutzung dieses

Platzes

Hierdurch, auch wenn sie seine Eigenthum sind, von sich aus zu entsagen, sondern vielmehr, wenn er solche Benutzung zum Vortheil seines Eigenthum benutzt, zu hindern zu können glaubte, die Entscheidung der angebotenen Beschwerde in dieser Sache zu verweisen. Dieser dem Ehrenschlager von der Gemeinde Rezierung ertheilten Antwort ist, bis zur abermaligen Entscheidung der angebotenen Beschwerde, die Einrichtung der Stadt Wesenberg in der angetheilten Benutzung des Wasserlaufes und der Schleusen nicht zu behindern, wobei Beschwerdeführer für den Fall, daß er im Rechte seyn sollte, nachzuweisen, daß die von Rezierungsrath bestimmte, mittelbare Benutzung ebenfalls der Stadtbrauerei nicht stattfinden soll, offen gelassen wird, sein Gesuch wegen des gemäßigten Wasserlaufes bei der Gemeinde Rezierung zu wiederholen.

Endlich haben nach langen Streitereien mit Stadtrath die Sache in der noch Eingaben beiläufig Beschwerden und Replik gegen einander angebracht, welche in den nachfolgenden Bestimmungen der Gemeinde Rezierung ihre Erledigung finden.

Ehrenschlager hatte Kummer Gemeinde, die aus seinem langen Gemüthszustand mündlich angebrachte Beschwerde durch Vermittelung mündlich bemerkstelligter Entfernung, der Untersuchung beizumessen und seine Sache zu endem, mit dem Bemerken „ungerechtfertigt" zu begnügen.

Ehrenschlager war nicht befugt, in die Rechte des Magistrats einzugreifen, durch seine Klagerkenntnis in der Stadt Wesenberg eine Publication zu veranlassen.

Ehren

Grenzklägerin nur nicht bemerklich, in der Weise bekannt machen zu lassen, daß er das Jagen und Fischen in den Grenzen seines Gutes nicht gestatte; zu der Entschädigung jedoch, durch ein billiges Einlangen auf dem Wege jener Anstoß und Aergernißes zu vermeiden, kam es nicht anlangt, und konnte dieser Theil der Bekanntmachung, der nur auf die Grenzen der Mark Wesenberg sich bezieht, nur, allerdings mit Aufhebung der vorsammelten Kirchengänger und mit Störung der Andacht vorgenommen.

Das von dem Grenzklägers aus Wesenbergschen Rathsmitgemeinst gemachte Schreiben vom 24. Juny cur. ist nicht in dem Sinne abgefaßt, der sich gegen ein Beschwerde geziemt, und hat namentlich das in Beiselben ausgesprochene Anmaßungen, daß das Rathsmitgemeinst die Beschwerden des Grenzklägers innerhalb einer vorgeschriebenen Frist erledigen müsse, und daß das Rathsmitgemeinst eine am 20. Juny dem Grenzklägers eingereichte Schrift falsch begriffen habe, vor der Zurückweisung Anzeigung durchaus nicht gebilligt werden können.

Das Erbringen des Rathsmitgemeinst, daß der Grenzklägers dem Gerichtsdiener, welcher ihm, wie vorausgesetzt, die mündliche Einladung überbracht, die ungefähre Antwort gegeben habe, „das Rathsmitgemeinst könne zu ihm kommen" ist unberücksichtigt zu lassen, weil das Rathsmitgemeinst dieses Anbringen erst im Schreibenvorhalt vom 24. September zu den Acten gegeben, mithin Grenzklägers das Mittel bekommen hat, sich auf Selbiges zu erklären.

Dem Grenzklägers kann nicht zugesagt werden, vor

Gerichts

Bauern, welche ihr freiwilliges Erbieten an seinen Gas-
lerwagen und zum Verkaufe verbinden, solches zu kaufen, mit
Kum. Zufolge zur Begründung eines Verdachts in dieser Hin-
sicht verdienen. Ein solcher Verkauf kann nicht mit dem Na-
men Verkäufermit belegt werden und es war vielmehr zum Weg-
bringenlassen angelassen, hinzugefügten Teile daher nicht
zu dulden.

Hinsichtlich des Teils des Regierungsrechts, welcher es
allerdingskäuflich überlassen werden müsse, während das ähnli-
che Ersuchen in der Westerwaldischen Kreise allen-
falls Verkaufsmachungen, die von Seite Preußen und
Nassauischen Behörden ausgehen, zu verlassen, [illegible] das Regierungs-
rechts sich den 6. 20 dies am 28. December 1832 Allen-
höchst bestätigten Instruktion für die Geistlichkeit und die
Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland
zu vereinigen, in welchem Gesetze die Bestimmung über
den fraglichen Gegenstand enthalten ist, und daher dem
Regierungsrechte vorzüglichen, falls durch Verkaufsmachun-
gen in der Westenbergschen Kirche mitten dieses Allerhöchste
Gesetz verletzt werden sollte, der Gutsherrschaft Be-
gierung dawider Anzeige zu machen.

Schließlich ist dem Regierungsrechte noch zu bemerken
zu geben, daß dessen Gesuch vom 24. September Ausfälle
und Anzüglichkeiten gegen den Gutsherrn Klägers und den
Consistorialen der Engeler Gestalten vom 13. August curr. enthal-
te, welche — unter Verbehalt aller Rechte des Gutsherrn Klägers und dessen obenerwähnten Consistorialen in dieser Hinsicht — von der Gutsherrschaft Regierung aus dem Grun-

de

Es zweckmäßig gemäßbilligt werden müßten, weil durch dessen Anwendung in einem der dem Gymnasio Civil. Gouvernement gemäßbaren Lehrfach. Die dem Letzteren schuldige Entschädigung aus den Erträgen gewährt worden ist.

Ihre wohlwollende Verfügung ist dem Herrn Staatsminister von Rochenbrandt und dem Wesenberg'schen Ministerium die Erfüllung zu machen. Breslau Schloß, d. 9ten November 1843.–

Königliches Ministerium Gaede Rogge

Secretaire Hr. Nadberg

Reichsgrafen v. Dyhrn.

G. v. Rochenbrandt

1844 № 13.

ЦѢНА 60 КОП. СЕР.

An

Seinen Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath

Civil-Gouverneuren von Ehstland und Livland

A. von Grünewaldt.

gehorsamste Vorlegung

Eine Estnische Gouvernements Regierung hat vom 9ten Nov 1843 resolvirt: Bis zur einmaligen Entscheidung der competenten Behörde den Einwohnern der Stadt Werenberg in der ungedrückten Benutzung des Wallberges und der Schlossruine nicht zu behindern. Die Entscheidung der competenten Behörde kann vielleicht erst nach mehrere Jahre erfolgen, und da nun die Benutzung, welche das Stadtgericht prätendirt, nicht hinreichend bekannt ist, unterlege ich Ew Excellenz meine gehorsamste Bitte, damit den verdrüßlichen Reibungen ein Ende gemacht werden, daß Sie gegenwärtigen Einwohnern in Werenberg die Benutzung des Wallberges und der Schlossruine genauer bestimmen zu wollen, und vermittelnd und vergleichsweise zwischen aus Recht zu setzen, wie weit die prätendirte Benutzung gehen soll, wornach beide Theile bis zur allendlichen Entscheidung der competenten Behörde sich zu richten haben, jedoch ohne, daß hierdurch für mich ein Nachtheil bey dem Erkenntniß der Behörde daraus erwachsen könnte. Ich fühle mich zu dieser Bitte veranlaßt, weil die Stadt ohne alle Berechtigung zu irgend einer Benutzung des Wallberges und der Schloßruine von dem Gute Werenberg abgelöst worden; ich das Gut Schloß Werenberg unter dem Hammer ohne dieses Servitut öffentlich gekauft, und die Grenze und

und alleinige Benützung des Stallberges und der Schloßruine zuzugestehen bisher besessen habe. Ich habe meine Garten außer dem Stallberge wieder lassen, sowohl das Vieh gepfändet, Gräben und Gitter außer denselben zu legen erlaubt und wieder eingehen lassen; es sind Stücke verkauft und andere zur Benützung abgegeben worden, und alle Eigenthumsrechte ungesichert und zugeübt, welche mir dienbar sind. Ich muß also bitten, daß Ew. Excellenz geruhen mögen, gegenwärtig anzuordnen wie weit das vermeindliche Recht der Stadt Weinberg zu einer Benützung des Stallberges und der Schloßruine, bis zu ausgemachten Sache ausgeübet werden könne, da das Vogteigericht in diesem Jahre nicht allein an dem Abende vor dem Sonntage gestattet hat Berg und Ruine zu besuchen, sondern auch ganz besonders an dem Abende des Sonntages selbst, eine Anwendung dieses vermeindlichen Rechtes zu zulassen. Diese Zweideutung eines vermeindlichen Rechtes muß wie ein Gegenstand von Wichtigkeit seyn, weil leicht mitten Eingriffe erfolgen könnten; zu deren Abhindernung ich Ew. Excellenz Gewerthigkeit und gütige Gewährung in Anspruch nehme.

Den 17ten Juny hatte ich dem Vogteigerichte meine polizeilichen Anordnungen und Maßregeln zur Aufrechtung und Bekanntmachung in der Stadt schriftlich mitgetheilt, von welchen ich die Ehre habe eine Abschrift hierbey zu legen. Die Antwort des Vogteigerichts, welche hierbey folgt, hat mich in meinen Rechten verletzt, denn nach dem Allerhöchst bestätigtem Bauerngesetzbuche §238 ist dem Gutsherrn die Gutspolizei übertragen, nach §230 soll die Gutspolizei auf Ruhe und Ordnung im Bezirke des Gutes sehen,

folglich kamen wir die polizeilichen Anordnungen zu treffen zu. Sollte das Wegbaigerlich sich durch dieselben beeinträchtigt, so konnte es sich mit mir über diese Gegenstände verständigen, oder sich an eine höhere Behörde wenden, aber willkührlich selbst aus großen Stücken abzuändern, ohne Berücksichtigung der Gutspolizei ist eine Verletzung meiner, mir gesetzlich zustehenden Rechte. Ich bitte dieses Verfahren ihm zu verweisen, mit dem nachdrücklichen Verbote ein andermal Stoff zu ändern lassen.

Abgleich ich im 2ten Punkte nachdrücklich untersagt habe, Torfkonnen in den Teichen bei Stängen abzubrennen, weil ein oberer Mauer durch das Feuer leidet und neuer wird, so ist es doch zum Nachtheil der alten Ruine geschehen.

Die Verordnung im 4ten Punkte, das Herunterreißen nach den alten Thürme und der Ringmauer zu unterlassen, ist unberücksichtigt geblieben.

Die Vorschrift im 5ten Punkte, nicht zerstörend Hand an die Mauern zu legen oder Steine aus denselben zu brechen, ist nicht befolgt; sondern mehr willig ist eine Bestrafung, die ich habe zu machen lassen, um Unglücksfälle vorzubeugen, mit Gewalt eingerissen, und selbst aus dem alten Gemäuer sind einige Steine zerstörend herausgebrochen. Ein Verfahren ganz gegen

die Allerhöchsten Verordnungen und Befehle, in welchen Schonung und Erhaltung der alten Ruinen empfohlen wird.

Schweigen doch ich nicht, weil die alte Ruine zu sehr mitgenommen wird und meine Rechte als Eigenthümer dadurch verletzt sind. Ich bitte Ew. Excellenz die Güte einer gesetzlichen Belehrung (für) Unterwerfen zu lassen, und Vorschriften zu erhalten, damit solche Verwüstungen nicht wieder geschehen dürfen.

Schloß Wernberg den 19ten July 1844.

Ew. Freiwerdenden

Erbschreiben 1845 X.31.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser
NIKOLAI PAWLITSCH
Selbstherrscher aller Reussen etc, etc, etc,

Allergnädigster Herr!

Auf die von dem Besitzer des Gutes Wesenberg, dem Herrn Kreisrichter Andreas von Kennenkampff wider das Wesenbergsche Magistratsgericht als Vertreter der Einwohner der Stadt Wesenberg erhobene Klage habe ich ex officio anzubringen:

1) daß die Einwohner der Stadt Wesenberg seit undenklichen Zeiten den im Kirchspiele befindlichen Wallberg zur Promenade und die auf diesem Berge belegenen Schloß-Ruinen als Familien-Begräbniß und zum Abbrennen von Feuerwerken benutzt haben und

2) daß wegen solcher Benutzung von Seiten des Gutes Wesenberg eine Einsprüchnahme entgegengestellt und eine Klage erhoben worden.

Da nun solchem nach den Einwohnern der Stadt Wesenberg die Benutzung des Berges, den Wallberg

und die Schloß-Ruine auf die angedeutete Weise zu benutzen, ein unwiderruflicher ruhiger Besitzstand zur Seite steht, und jedenfalls wird der Gut Wesenberg die Verjährung eingetreten ist, demzufolge aber keine Klage mehr Statt finden kann, so stellt sich die gegenwärtig erhobene Klage als ungegründet und unstatthaft dar, und richte ich daher, indem ich im Uebrigen auf den gegenseitigen Darstellungen wiederholen und nichts Nachtheiliges einräumen zu wollen zu haben erkläre, meine officielle Bitte dahin:

Allergnädigster Herr!

Ihro Kaiserlichen Majestät Freiherrlich Wide und Harrisches Manngericht wollen geruhen, den Herrn Besitzer des Guts Wesenberg, Freiherrn von Rennenkampff, mit seiner ungegründeten und unstatthaften Klage ab und zur Ruhe zu verweisen.

Der ich, unter Vorbehalt aller Rechte, in tiefster Ehrerbietung ersterbe als

Ihro Kaiserlichen Majestät

gehorsamster Unterthan

A. Drew

Wesenberg den 31sten Octbr 1845.

Allerunterthänigst Oberlandgericht

Officielle Erklärung

des

Ehstländischen Commissarius Fisci als offiziellen Mandatars der Stadt Wesenberg

wider

den Besitzer des Gutes Wesenberg, Herrn Kreisrichter von Rennenkampff.

1851 I. 9.

Duplicat.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser

NICOLAI PAWLOWITSCH,

Selbstherrscher aller Reussen
etc. etc. etc.

Allergnädigster Herr!

Nachdem das von dem Kaiserlichen Hofrath und Herrschaftlichen Mangnisten in dem Klagesache des Herrn Stanislaus Andreas von Rennenkampff als Besitzers des Gutes Wesenberg wider die Stadt Wesenberg am 23ten März 1850 publicirten Urtheil habe ich dem enthaltenen Auftrage gemäß die Appellation an ein Hochnöthliches Ehstländisches Ober-Landgericht eingelegt und concludirt enthalten. Indem ich daher diese Appellation durch den beifolgenden Tenor des Urtheils vom 7ten Juni 1850 und die gleichfalls beifolgende Prorogations-Verfügung vom 5ten November 1850 quoad formalia justificiren, sehe ich mich veranlaßt, quoad materialia wider das Urtheil a quo nachstehende gravamina zu stellen:

1, daß dem Hinnehmen der Stadt Wesenberg die bisher gehabte Benutzung des bei dieser Stadt belegenen Wallbergs zum Spazierengehen unentgeltlich auf so lange, als derselbe nicht durch Anbau, Einzäunung oder sonstige Abzeichen seiner neuen vom vierten ausschließlichen Benutzung abseitens des Gutes Wesenberg zur öffentlichen Wahrnehmung gemacht sein wird, zugestanden und ihnen

2, das Abbrennen von Stroh-Tonnen und Lustfeuer in der auf demselben Wallberge belegenen Schlaßmühle für immer untersagt worden ist.

ad gravamen 1. Die übernommene Verpflichtung widerspricht

Aus-

Aussagen den sämmtlichen unserer Bezugnahme, ad art. prob. 8 und 13 bis 18 bemerken, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg von Alters her und seit Menschengedenken das Recht gehabt und ausgeübt haben, auf dem bei der Stadt befindlichen Wallberge zu jeder Zeit zu spazieren und einen alten Brauch gemäß alljährlich am Johannis-Abende Feuer anzumachen und Lustfeuer abzubrennen, niemals aber dagegen eine Einrichtung oder ein Verbot von Seiten der Obrigkeit oder der Wesenbergschen Gutspolizei stattgefunden hat. Da dieses Recht von Alters her und eben die gesetzliche Verjährungszeit hierauf überschritten und unangefochten ausgeübt worden ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein dadurch einer rechtlichen Verwirkung unterworfen und nach Vorschrift art. 6. Tit. 21. lib: 1 dem Ritter- und Landrechte in der fraglichen Ausübung dieses Rechts gesichert zu werden, zu welchem Behufe, wie ich denn auch bisher von der Kaiserlichen Estländischen Gouvernements-Regierung, wie die bei den Acten befindliche Resolution vom 9ten Novbr. 1843 ausweiset, darin gesichert worden sind. Es dem Urtheile des Manigerichts vom 23ten März 1850 dagegen ist ihnen dieses Recht abgesprochen und die unmittelbare Verwirkung zurückgewiesen worden, indem ihnen die Benutzung des Wallberges zum Spazierengehen nur auf so lange zugestanden worden ist, als dem Wallberg nicht von Seiten des Gutes Wesenberg durch Anbau, Einzäunung oder sonstige Abzeichnung eines zweckmäßigen Vorbehaltes abgesprochen werden wird, so daß es blos von dem Willkühr des Besitzers des Gutes Wesenberg abhängt, ob, wie lange und wie weit ihr die fernere Benutzung des Wallberges der Bewohner der Stadt Wesenberg zu statten wollen, obgleich dieser offenbar durch die von Alters her und seit

seit Menschengedenken gehabte und ausgeübte Benutzung des Waldberges zum Frommen und Abnehmen von Schneckenen am Johannis-Abende eine Servitut gegen das Gut Wesenberg erlangt haben und das Ersuchen einer Servitut dahin beseht, daß das praedium serviens das, wovon die Servitut besteht, nicht nur zu dulden zu gestatten, sondern auch alles, wodurch die Ausübung derselben beschränkt oder behindert wird, zu unterlassen verpflichtet ist.

Als Gründe, aus welchen in dem Urtheile a quo den Bewohnern der Stadt Wesenberg ihr altes Recht abgesprochen worden ist, sind angegeben, daß nach den Zeugenaussagen nicht blos den Bewohnern der Stadt Wesenberg, sondern auch jedem andern auf dem Walldberge zu lustwandeln gestattet gewesen ist, daß Prädialservituten nicht von Menschen gegen Menschen oder von Menschen gegen ein Grundstück, sondern nur von einem Grundstücke gegen ein anderes errichtet und ausgeübt werden können und daß insbesondere eine Servitut des Spazierengehens wider die Vorschrift der L. 8 pr. D. de Servitutibus sey, allein dagegen sey es nicht erlaubt, nachstehende Vorstellung zu bringen.

Die Zeugenaussagen erweisen, daß es zwar bisher außer den Bewohnern der Stadt Wesenberg auch andere Personen, die dahin gekommen sind nicht verboten gewesen ist, auf dem Walldberge und in dem Haine zu spazieren, daß aber dieses Recht seit Alterthum und Menschengedenken von den Wesenbergschen Stadtbewohnern, welche auf dem Walldberge ihre Weidegänge haben und Heuen auf dem Hain beziehen und zum Spazierengehen geeignetern Ort besitzen, das Kirschen-Schneckensammeln abzuschneiden und Lustbarkeiten anzustellen

nur von ihnen ausschließlich ausgeübt werden ist.
Nun war der Stadtbewohner nur kann daher hier die Rede sein und nur von ihnen die Servitut in Anspruch genommen werden, nicht von Fremden, Durchreisenden und Gästen, die nur kommen und sie und wieder hinkommen, um die Städte und die Gegend zu besehen, denn ein Anspruch auf eine Servitut kann nicht dermalen, sondern nur dann, wenn die Verjährungszeit hinausläuft, fortgesetzte und unbehinderte Ausübung vorhanden wurde. Servitutem können servitutem zwar nicht von Menschen gegen Menschen, aber wohl von Menschen gegen ein Grundstück oder von einem Grundstück gegen ein anderes Grundstück vorhanden und sind daher die Servitutem activae personales oder reales, je nachdem der Nutzen der Servitut einer Person oder einem Grundstück zusteht. Hier ist offenbar von einer Realservitut die Rede und das berechtigte Grundstück oder praedium dominans das Gebiet der Stadt Wesenberg für seine Bewohner und das verpflichtete Grundstück oder praedium serviens das Gut Wesenberg, welches das von den Stadtbewohnern seit Menschengedenken ausgeübte Recht zu achten und nicht zu behindern verbunden ist. Es das nicht den in sententia a qua angezogenen Grund betrifft, daß eine Servitut das Spazierengehen gesetzlich nicht gestattet sey, so heißt es in dem allegirten l. 8. pr. D. de servitutibus, daß eine Servitut, einen Apfel abzubrechen, spazieren zu gehen und auf fremdem Boden zu Abend essen zu können, nicht aufgelegt werden können, und ist ausdrücklich das Edict: imperii damit gebrauch. Es geht diesen Stellen das Römischen Rechts daher offenbar nur den

noch

nothwendigen oder zwangbarn Servituten, welche von der Obrigkeit in einzelnen Fällen, wenn jemand außerordentlich seine Sache oder seine Grundstücke nicht gebrauchen oder just dahin gelangen könnte, man Auto-rungen auferlegt werden können und dispensirt, daß da das Abbrennen eines Hofes, das Spazierengehen und Reiten auf fremden Boden nicht zur Nothwendigkeit gehört, deßhalb keine Servitut auferlegt werden können. Diese Gesetzesstelle des römischen Rechts kann daher hier keine Anwendung finden, da hier nicht von einem zwangbarnisch aufzuerlegenden, sondern von schon bestehenden Servitut die Rede ist. Daß Servituten, welche nicht blos zur Nothwendigkeit oder zum Nutzen, sondern auch zum Vergnügen gemeinen, wie jede Servitut, auf mehrfachen Wegen durch Verträge, testamentarische Verfügungen oder durch Verjährung erworben werden können und wenn sie erworben worden, zu schützen sind, kann nicht bezweifelt werden. Das ältere römische Recht kannte nur Servituten, durch welche ein Nutzen bezweckt wurde, nach neuerem Gesetzen und Gewohnheiten gibt es aber beharrlich nicht blos Servituten, welche zum Nutzen, sondern auch solche, welche zum Vergnügen und zur Annehmlichkeit gemeinen, wie auch in Sententia ~~auch~~ ausgesprochen ist und die Servitutes eundi et ambulandi namentlich sind schon dem römischen Rechte nicht fremd. (Klopfers Commentar § 347 und 362 pag. 358 und 376. Heineccii Comment. ad Pandect. Libr. 8. § 149 und über die Feststellung der L. 8. pr. D. de Servitutibus. nach unserem jetzt geltenden Rechte Tribaits Vorschrift

1ten Band 1te Abhandlung). Mag man daher das von den Einwohnern der Stadt bisher seit Menschengedenken ungestört und unentgeltlich ausgeübte Recht, auf dem angrenzenden Schallberge zu pressiren und am Johannis-Abende alljährlich Feuer anzumachen abzuändern, als einen Gegenstand der Nothwendigkeit ist und das Nützende, da in der Nähe kein anderer Platz zum Holzzimmergehen vorhanden ist, oder blos als Gegenstand des Vergnügens betrachten, so ist und bleibt es ein durch Verjährung wohlerworbenes Recht der Stadt, in dessen Besitz sie geschützt zu werden, genießen Anspruch hat und auch seither durch die Gemeinde-Obrigkeit geschützt worden ist.

ad gravamen VII. Die bei der Stadt Wesenberg belegenen Ruinen des alten Vogteischlosses und dem dazu gehörigen Schallberg (Ueberreste der alten Befestigungswerke des Schlosses) gehören zu den öffentlichen Denkmälern, welche nach Vorschrift §2 Band 12 (über das Bauwesen) des Swod der Reichsgesetze (Ausgabe 1842) unter der besondern Aufsicht der Staatsregierung und zwar des Ministerii des Innern stehen. Es hat daher das Gut Wesenberg kein Dispositionsrecht über diese Schloßruinen und den dazu gehörigen Schallberg und ist weder berechtigt, es zu bebauen oder zu andern Zwecken zu benutzen, noch durch Einzäunung abzusperren und dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Das Ministerium des Innern und die zum Ressort des Schulwesens gehörenden, unter dessen Aufsicht die Schloßruinen und deren Zubehörungen gesetzlich stehen, haben darüber zu bestimmen, ob und in wie

wie weit ohne Gefahr die alten Denkmäler von dem Publico benützt werden dürfen. Da nun von der Kaiserlichen Estländischen Gouvernements Regierung mittelst Resolution vom 9ten November 1843 sub No: 9909 und mittelst Rescripts vom 14ten Juli 1844 sub No: 3168 es der Hiesigen der Stadt Wesenberg erlaubt worden ist, den Wallberg zum Spazierplatze zu benützen, so wie auch den Schlosstrümmern und dem Wall am Johannis-Abende oder am Johannis-Tage nach alten Sitten unter der in dem erwähnten Rescripte näher bezeichneten Beschränkungen Feuerwerke abzubrennen, in dem Urtheile des Manngerichts aber diese Anordnungen der Gouvernements Regierung abgeändert und der Hiesigen der Stadt Wesenberg die Benützung des Wallberges zum Spazierplatze unbenommen, so lange das Gut Wesenberg ihr offen zu lassen sein gut finden wird, das Abbrennen von Feuerwerken in den Ruinen aber gänzlich untersagt worden ist, so sehe ich mich genöthigt, gegen dieses Urtheil des Manngerichts das oberrichterliche officium für die Stadt Wesenberg zu implorieren und indem ich mich auf die Akten und die bei dem Manngerichte eingereichte Duplik beziehe, unterthänigst zu bitten:

Allergnädigster Herr!

Ihre Kaiserliche Majestät Geschworenliches Estländisches Oberlandgericht wolle gerichtliche sententiam a qua abzuändern und dahin zu erkennen, das Appellat dem Herrn Fürsten von Remmenkampff mit dem von ihm

ihn als Besitzer des Gutes Wesenberg an gebrachten Klage abzumischen und die Einwohner der Stadt Wesenberg in dem von Altersher gehabten und ausgeübten Rechte, den bei der Stadt Wesenberg befindlichen Wallberg zum Spazierplatz zu benutzen und unter der von dem Gouvernements Regierung vorgeschriebenen Bestimmungen auf dem Schloßberge und dem Schloßwalle am Johannis Abende oder Johannis-Tage Feuertonnen abzubrennen, auch für die Zukunft zu lassen und schützen sind.

In tiefstem Submission verharre ich als

Ihrer Kaiserlichen Majestät

Reval
den 9ten Januar
1851.
No:

gehorsamster
Ehstländischer Commissarius Fischer
Ad Galeidos

Officielle Appellations-Justification
des
Ehstländischen Commissarius Fischer, als officiellen Vertreters der Stadt Wesenberg
in dem
dem Herrn Kreisrichter Andreas von Rennenkampff
als Besitzer des Gutes Wesenberg.

Officielle Erklärung

des

Ehstländischen Commissarius Fisci als officiellen Mandatarii der Stadt Wesenberg

wider

den Besitzer des Gutes Wesenberg, Herrn Kreisrichter von Rennenkampff.

1851 I. 9.

Duplicat.

6

Allmächtigster, Großmächtigster,
Großmächtigster Kaiser und Herr

NICOLAI PAWLOWITSCH,

Selbstherrscher aller Reussen
etc. etc. etc.

Allergnädigster Herr!

Nachdem das von dem Kaiserlichen Ober-Tribunal Mangnisto in dem Klagesache des Herrn Stadthauptmanns Andreas von Rennenkampff als Besitzers des Gutes Wesenberg wider die Stadt Wesenberg am 23ten März 1850 publizirten Urtheil habe ich dem unterthänigsten Antrage gemäß die Appellation an ein Hochmögliches Ober-Landgericht nicht ungeahndet und sanctionirt unterlassen. Indem ich daher diese Appellation durch das beifolgende Sententia absolutoria vom 7ten Juni 1850 und die gleichfalls beifolgende Prorogationsverfügung vom 3ten November 1850 quoad formalia justificirt, ersuche ich mich anlassen, quoad materialia wider das Urtheil a quo nachstehende gravamina zu stellen:

1, daß der Kämmerei der Stadt Wesenberg die bisher gehabte Benutzung des bei dieser Stadt belegenen Wallbrunns zum Spazierengehen unentgeltlich auf so lange, als derselbe nicht durch Ausbau, Einzäunung oder sonstige Abzeichen einer neuen neuen wieder ausschließlichen Benutzung abseiten des Guts Wesenberg von dem öffentlichen Wege ausgemacht sein wird, zugestanden worden ist.

2, das Abbrennen von Schwefelkies und Lichtschwarz in der auf demselben Wallbrunn belegenen Schlackenmühle für immer untersagt worden ist.

ad gravamen I. Die übernommene unentgeltliche Aus-

Beilagen den sämmtlichen unerörterten Zeugen, sub art. prob. 8 und 13 bis 18 bemerken, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg von Altenhof und seit Menschengedenken das Recht gehabt und ausgeübt haben, auf dem bei der Stadt befindlichen Wallberge zu jeder Zeit zu gravitiren und einen alten Sitte gemäß alljährlich am Johannis-Abende Spanntannen und Kiefernen abzubrennen, niemals aber dagegen eine Beschränkung oder ein Verbot von Seiten der Obrigkeit oder der Wesenbergschen Gutspolizei stattgefunden hat. Da dieses Recht von jenen von Altenhof und eben die gesetzliche Verjährungsfrist hinaus über Dritten und unangefochten ausgeübt worden ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein dadurch erworbenes Servitut anzunehmen und nach Vorschrift art. 6. Tit. 21. lib: 1 des Allgemeinen Landrechts in der fortwährenden Ausübung dieses Rechts gerichtlich zu erhalten, zumal der Ausspruch haben, wie ich von dem aus Liebem an den Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung, wie die bei den Akten befindliche Resolution vom 9ten Novbr. 1845 ausweist, dahin gerichtet worden sind. Bei dem Umstande des Mangelnden vom 23ten März 1850 dagegen ist ihnen dieses Recht abgesprochen und die erwähnten Servitute zunächst versagt worden, indem ihnen die Benutzung des Wallberges zum Gravitiren nur auf so lange zugestanden worden ist, als dem Wallberg nicht von Seiten des Gutes Wesenberg durch Anbau, Einzäunung oder sonstige Abzweckung eines anderweitigen Vorbehaltes abgesprochen werden wird, so daß es blos von dem Willkühr des Besitzers des Gutes Wesenberg abhängt, ob, wie lange und wie weit sich die fernere Benutzung des Wallberges den Bewohnern der Stadt Wesenberg gestatten wollen, obgleich dieses offenbar durch die von Altenhofen und

seit

seit Menschengedenken gehabte und ausgeübte Benutzung des Waldbrandes zum Frommen und Abbrennen von Stammholzen am Johannis-Abende eine Servitut zugen das Gut Wesenberg erlangt haben und das Recht eine Servitut dazu hat, daß das praedium serviens das, wozu die Servitut besteht, nicht nur zu dulden zu ertragen, sondern auch alles, wodurch die Ausübung derselben beschränkt oder behindert würde, zu unterlassen verpflichtet ist.

Als Grund, aus welchen in dem Urtheile a quo den Bewohnern der Stadt Wesenberg ihr altes Recht abgesprochen worden ist, sind angegeben, daß nach den Zeugenaussagen nicht blos den Bewohnern der Stadt Wesenberg, sondern auch jedem andern auch ohne Waldbrand zu brennen gestattet gewesen ist, daß Prädialservituten nicht von Menschen gegen Menschen oder von Menschen gegen ein Grundstück, sondern nur von einem Grundstücke gegen ein anderes bestehen und ausgeübt werden können und daß überhaupt eine Servitut des Holzsammelns nicht in der Verfassung der L. 8 pr. D. de Servitutibus sey, allein dagegen sey es nicht erwiesen, nachdem es der Verjährung zu bringen.

Die Zeugenaussagen erweisen zwar, daß es zwar bisher außer den Bewohnern der Stadt Wesenberg auch andern Personen, die dahin gekommen sind, nicht verboten gewesen ist, auch den Waldbrand und in dem Walde zu sammeln, daß aber dieses Recht seit Menschengedenken nur von den Wesenbergschen Stadtbewohnern, welche an dem Waldbrande ihren Wohnungen Häusern und Ställen andern in dem Rath bestehenden und zum Brennen geeigneten Ort besitzen, das Recht haben, Stammholzen abzubrennen und Lesehaken anzuzünden

und

nur von ihnen ausschließlich ausgeübt worden ist.
Nun von den Stadtbewohnern kann daher keine die Rede
sein und nur von ihnen die Servitut in Anspruch ge-
nommen werden, nicht von Fremden, durchreisenden
und Gästen, die nur kommen und sie und wieder
hinkommen, um die Städte und die Gegend zu besehen,
denn ein Anspruch auf eine Servitut kann nicht durch
einmalige, sondern nur durch, über die Verjährungszeit
hinausreichende, fortgesetzte und unbehinderte Ausübung
erworben werden. Servituten können servitutem zwar
nicht von Menschen gegen Menschen, aber wohl von Menschen
gegen ein Grundstück oder von einem Grundstück ge-
gen ein anderes Grundstück erworben werden und sind
daher die Servituten entweder personales oder reales,
je nachdem den Nutzen der Servitut eine Person oder
ein Grundstück genießt. Hieraus ist offenbar, von einer
Realservitut die Rede und das berechtigte Grundstück
oder praedium dominans das Gebiet der Stadt We-
senberg für seine Einwohner und das verpflichtete Grund-
stück oder praedium serviens das Gut Wesenberg, welches
das von den Stadtbewohnern seit Menschengedenken
ausgeübte Recht zu achten und nicht zu behindern ver-
bunden ist. Es das endlich der in sententia a qua ange-
führte Grund beweist, daß eine Servitut das Ge-
zimmergehen gestattet sey, so heißt es in
der allegirten l. 8. pr. D. de servitutibus, daß eine
Servitut, einen Apfel abzubrechen, spazieren zu gehen
und auf fremdem Boden zu Abend essen zu können,
nicht aufhebbar werden können, und ist ausdrücklich
das Edict: impuni damit gewähnt. Es spricht diese
Stelle das Römische Recht daher offenbar von der

noth-

nothwendigen oder zwangsweise Servituten, welche von der Obrigkeit in einzelnen Fällen, wenn jemand außerhalb seines Hofes oder seine Grundstücke nicht gebrauchen oder doch dahin gelangen könnte, von Amtswegen auferlegt werden können und bezweckt, daß da das Abbrennen eines Ofens, das Spazierengehen und Reiten auf fremden Boden nicht zur Nothwendigkeit gehört, deßhalb keine Servitut auferlegt werden könne. Die in Gesetzesstellen des römischen Rechts kann daher keine keine Anwendung finden, da sie nicht von einem zwangsweise auszuerlegenden, sondern von schon bestehenden Servitut die Rede ist. Das Servitutrecht, welches nicht blos zur Nothwendigkeit oder zum Nutzen, sondern auch zum Vergnügen gewähren, wie jede Servitut, auf mehrfachen Wegen durch Verträge, Ersitzung, letztwillige Verfügungen oder durch Verjährung erworben werden können und wenn sie erworben worden, zu schützen sind, kann nicht bezweifelt werden. Das ältere römische Recht kannte nur Servituten, durch welche ein Nutzen befördert wurde, nach neuern Gesetzen und Gewohnheiten gibt es aber bekanntlich nicht blos Servituten, welche zum Nutzen, sondern auch solche, welche zum Vergnügen und zur Annehmlichkeit gewähren, wie auch in sententia ~~auch~~ anerkannt ist und die Servitutes ~~eundi~~ ambulandi namentlich sind schon im römischen Rechte nicht fremd. (Klopfers Commentar § 347 und 362 pag. 358 und 376. Heineccii Comment. ad Pandect. Libr. 8. § 149 und über die Rechtsanwendung der L. 8. pr. D. de Servitutibus. nach unserm jetzt geltenden Rechte Tribaits Versuche

1ten Band 1te Abhandlung). Mag man daher das von
hinnehmen der Stadt bisher seit Menschengedenken
ungestört und unentgeltlich ausgeübte Recht, auf dem
angrenzenden Wallberge zu pronomiren und an
Johannis u. Abends alljährlich Schwammen abzubrennen,
nur, als einen Gegenstand der Nothwendigkeit und
des Nutzens, da in der Nähe kein andrer Platz zum
Holzzimmergehen vorhanden ist, oder blos als Gegen-
stand des Vergnügens betrachten, so ist und bleibt es
ein durch Verjährung erworbenes Recht der
Stadt, in ihrem Besitz sie geschützt zu werden, zu
welchem Ersatz hat und auch seither durch die Gou-
vernements-Obrigkeit geschützt worden ist.

ad gravamen VII. Die bei der Stadt Weserberg belegenen
Ruinen des alten Vogteischlosses und dem dazu gehörigen
Wallberg (Eigenthum der vormaligen Landesherrschaft
des Schlosses) gehören zu den öffentlichen Denkmälern,
welche nach Verzeichniß S 2 Band 12 (über das Baumwesen)
des Corpus der Gesetze (Ausgabe 1842) unter
der besondern Aufsicht der Staatsregierung und zwar
des Ministerii des Innern stehen. Es hat daher das
Gut Weserberg kein Dispositionsrecht über diese
Schloßruinen und den dazu gehörigen Wallberg und
ist weder berechtigt, es zu bebauen oder zu andern
Zwecken zu benutzen, noch durch Einzäunung abzu-
sperren und dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.
Das Ministerium des Innern und die zum Ressort
desselben gehörenden, unter dessen Aufsicht die
Schloßruinen und deren Umgebungen gesetzlich
stehen, haben darüber zu bestimmen, ob und in
wie

[illegible] dem Publico benützt und den dienen. Da nun von der Kaiserlichen Estländischen Gouvernements Regierung mittelst Resolution vom 9ten November 1843 sub No: 9909 und mittelst Rescripts vom 14ten Juli 1844 sub No: 3168 es dem Eigenthümer der Stadt Wesenberg erlaubt worden ist, den Wallberg zum Exercierplatze zu benützen, sowie auf dem Pflo[illegible] und dem Wall am Johannis-Abende oder am Johannis-Tage nach alten Sitte unter der in dem erwähnten Rescripte näher bezeichneten Beschränkung ein Feuer anzuzünden, in dem Urtheile des Manngerichts aber diese Verordnungen der Gouvernements Regierung abgeändert und den Eigenthümern der Stadt Wesenberg die Benützung des Wallberges zum Exercierplatze nur untersagt, so lange das Gut Wesenberg ihr offen zu lassen sein gut finden wird, das Abbrennen zum Feuerlöschen in dem Orte aber gänzlich untersagt worden ist, so sehe ich mich genöthigt, gegen dieses Urtheil des Manngerichts das oberrichterliche officium für die Stadt Wesenberg zu implorieren und indem ich mich auf die Acten und die bei dem Manngerichte eingereichte Duplik beziehe, ehrerbietigst zu bitten:

Allergnädigster Gerichtshof

Ein Kaiserlichen Majestät Hochpreislicher Estländischer Oberlandgericht wolle geruhen, sententiam a qua abzuändern und dahin zu erkennen, das Appellat dem Gerichtsrichter von Remmenkampff mit dem von ihm

ihm als Besitzer des Gutes Wesenberg angebrachten Klage abzumischen und die Einwohner der Stadt Wesenberg in dem von Alters her gehabten und ausgeübten Rechte, den bei der Stadt Wesenberg befindlichen Wallberg zum Spazierplatz zu benützen und unter der von dem Gouvernements-Regierung vorgeschriebenen Bestimmungen auf dem Schloßberge und dem Schloßwalle am Johannis Abende oder Johannis-Tage Sonnwendfeuer abzubrennen, auch für die Zukunft zu lassen und schützen sind.

In tiefster Submission verharre ich als

Ihrer Kaiserlichen Majestät

Reval
den 9ten Januar
1851.
No:

gehorsamster Diener
Ehstländischer Commissarius Fischer
Ed. Goldebeck

Officielle Appellations-Justification
des
Ehstländischen Commissarius Fischer, als officiellen Vertreters des der Stadt Wesenberg
contra
den Herrn Kammerherrn Andreas von Rennenkampff
als Besitzer des Gutes Wesenberg.